

ihrem^e Buch geschrieben,¹⁴ werden die, so bißanher das Euangelium recht gepredigt, alß Heretici, Schismatici, Ketzler vnd Abtrünnige – doch vnbenent¹⁵ – angezogen,¹⁶ das wir Gott klagen. Auch werden etliche schlusrede eingefüret,¹⁷ die auß vorgehender¹⁸ Lehr keinsweges folgen. Neben dem wirdt vermeldet, die Kirch habe zu dem gericht zwang, dieweil sie gewalt 5 hab zu straffen etc.,¹⁹ so doch Christus den Kirchen kein euserlichen, weltlichen gerichtszwang aus vermog des Euangelij zugestellet²⁰ hat, wie ehr spricht: „Mein reich ist nicht von dieser welt“,²¹ wie ehr auch selbst keiner ander straffe²² (außerhalb seines Wunderbarlichen opffers) gegen seynen Jüngern vnd Predigkindern vnderfangen²³ hat, denn allein sie als ein Vatter 10 vnd Lehrmeister zu straffen.

In den Puncten von dem obersten Bischoffe ist nicht one,²⁴ das eine gebürliche Ordnung vnder den Kirchendienern nützlich sey, aber die sprüch der Heiligen schrifft, so die Dichter²⁵ desselbigen buchs allegieren, geben Petro vnd seinen nachkommen, den Bêbsten zu Rom, kein solche Hocheit vnd 15 Prerogatiua²⁶ oder [A 2v:] gewalt, wie das Buch vermeinet vnd auch bißanher mehr den zuviel practicirt ist.²⁷ Von den Sacramenten werden ingemein die alten sieben Sacrament widerumb erzelet vnd auffgericht²⁸ mit einer langen weitleufftigen doch vngrundtsamen²⁹ vnd vnwarem grundt der schrifft von solchen sieben Sacramenten.³⁰ Wie sie diß Buch der gebür³¹ 20 hält^f vnd bisanher von den Bêpstlichen ist gehalden worden, wissen wir dieselbige solchergestalt in der Kirchen nicht zu gebrauchen. Von der Tauff gibt dasselbige Buch zu verstehen, als hetten die Kinder keinen eygen Glauben,³² welchs wir als die erwiesen warheit nicht annemen können.³³ Des-

^e Korrigiert aus „jhren“ nach B.

^f Konjektur.

¹⁴ Vgl. den zweiten Teil der Lehrartikel des Interims: Augsburger Interim X–XXVI, 64–145.

¹⁵ ohne Namensnennung. Vgl. Art. unbenannt, in: DWb 24, 317.

¹⁶ Vgl. Augsburger Interim X, 64–67.

¹⁷ Schlussfolgerungen gezogen. Vgl. Art. Schlußrede, in: Götze, 191.

¹⁸ vorangehender. Vgl. Art. vorgehen 16), in: DWb 26, 1094.

¹⁹ Augsburger Interim XI, 68f.

²⁰ übertragen. Vgl. Art. zustellen 3.b), in: DWb 32, 851f.

²¹ Joh 18,36.

²² Ermahnung. Vgl. Art. Strafe 10), in: DWb 19, 647.

²³ vorgenommen. Vgl. Art. unterfangen I.2), in: DWb 24, 1547.

²⁴ ist nicht zu leugnen. Vgl. Art. ohne I.1.c), in: DWb 13, 1211.

²⁵ Verfasser. Vgl. Art. Dichter 3), in: DWb 2, 1065.

²⁶ Vorrecht. Vgl. Art. praerogativus, in: Georges II, 1873.

²⁷ Vgl. Augsburger Interim XIII, 70–73.

²⁸ Vgl. Augsburger Interim XIV, 72–75.

²⁹ unbegründeten. Vgl. Art. grundsam, in: DWb 9,890.

³⁰ In den einzelnen Artikeln zu den sieben Sakramenten wird jeweils ein Schriftnachweis für die Stiftung durch Christus angegeben. Vgl. Augsburger Interim XV–XXI, 74–102.

³¹ seiner Aufgabe nach. Vgl. Art. Gebühr 3), in: DWb 4, 1885.